



EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0138-I.2/2015
Zu GZ. . BMLFUW-UW.1.1.8/0009-I/7/2015
vom 1. Juli 2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/Mag. Weichenberger
E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: **BMLFUW** - abt.17@bmlfuw.gv.at

Kopie: **Parlament** -
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMLFUW, Änderung Strahlenschutzgesetz; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren:

- auf S. 1 des Vorblatts unter „Ziel(e)“, auf S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“ und im Entwurf des § 1 Abs. 5 Z 6 StrSchG:
„Richtlinie 2011/70/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, ABl. Nr. L 199 vom 02.08.2011 S. 48“;

- auf S. 1 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]“, auf S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“ und im Entwurf des § 1 Abs. 5 Z 7 StrSchG:
„Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.01.2014 S. 1“;
- auf S. 4 des Vorblatts unter „Maßnahme 2: [...]“, auf S. 3 der Erläuterungen im 4. Absatz und im Entwurf des § 1 Abs. 5 Z 8 StrSchG:
„Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden: SUP-Richtlinie), ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30“;
Im Entwurf des § 1 Abs. 5 Z 8 StrSchG kann der Klammerverweis auf den Kurztitel mangels weiterer Verwendung im Normtext entfallen.
- auf S. 1 der Erläuterungen unter „1. Inhalt und Ziele der Richtlinie 2011/70/Euratom“:
„Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, ABl. Nr. L 172 vom 02.07.2009 S. 18, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/87/Euratom, ABl. Nr. L 219 vom 25.07.2014 S. 42“;
- auf S. 1 der Erläuterungen unter „1. Inhalt und Ziele der Richtlinie 2011/70/Euratom“:
„Richtlinie 2006/117/Euratom über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, ABl. Nr. L 337 vom 05.12.2006 S. 21“;
- in den Erläuterungen zu Z 3 (§ 2 Abs. 3 StrSchG):
„Richtlinie 96/29/Euratom zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen, ABl. Nr. L 159 vom 29.06.1996 S. 1, aufgehoben zum 06.02.2018 durch die Richtlinie 2013/59/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.01.2014 S. 1“;

Im Vorblatt unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass das Vorhaben der Umsetzung von Bestimmungen zweier Richtlinien dient. In Bezug auf die Richtlinie 2013/59/Euratom wird angeregt, den Umsetzungshinweis zu präzisieren, da ansonsten der Eindruck entstehen könnte, bestimmte Teile der Richtlinie würden bewusst nicht umgesetzt [arg. *„ein kleiner Teil der Richtlinie ... umgesetzt.“*]. Die alternative Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„Darüber hinaus erfolgen punktuelle, zur Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom [hier Langzitat, siehe oben] erforderliche Anpassungen des Strahlenschutzgesetzes.“

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsakts nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. „SUP-Richtlinie“ auf S. 5 der Erläuterungen, im Absatz betr. § 36b Abs. 8 und 9 StrSchG), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Richtlinie 2013/59/Euratom (z.B. auf S. 6 der Erläuterungen, im Absatz betr. § 36b Abs. 6 StrSchG).

In inhaltlicher Hinsicht:

Auf S. 2 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ heißt es, die Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom könne auf die Entsorgung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle eingeschränkt werden, da in Österreich weder hoch radioaktive Abfälle noch abgebrannte Brennelemente anfielen. Anlässlich der im September 2014 erfolgten Begutachtung der Änderungen der AllgStrSchVO und der RAbf-VVO wurde diese Argumentation bereits aus europarechtlicher Sicht beurteilt. In Bezug auf das vorliegende Vorhaben hat sich die europarechtliche Sachlage nicht geändert und wird nachfolgend dargestellt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausführungen im Vorblatt unter „Problemanalyse“ und auf S. 1 der Erläuterungen unter „2. Situation in Österreich [...]“, wonach es mangels eines Anfalls abgebrannter Brennelemente und hoch radioaktiver Abfälle in Österreich keiner Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom hinsichtlich der diesbezüglichen Bestimmungen bedürfe, sich vor dem Hintergrund der Umsetzungsverpflichtung Österreichs als problematisch erweisen könnten. Zwar fallen zum gegenständlichen Zeitpunkt aufgrund der Rücknahmevereinbarung mit dem Lieferanten der Brennelemente für den Forschungsreaktor an der TU Wien tatsächlich im Inland keine abgebrannten Brennelemente an, jedoch könnte sich dieser faktische Zustand theoretisch in absehbarer Zeit ändern, wodurch bei Bestehen einer allfälligen Regelungslücke ein aus unionsrechtlicher Sicht für Österreich nachteiliger Zustand entstehen würde. Anders gesagt ist die Entsorgung abgebrannter Brennelemente im Inland kein Vorgang, der für alle Zukunft

als gänzlich denkunmöglich erscheint. Selbiges gilt für den Anfall von hoch radioaktiven Abfällen in Österreich.

In diesem Zusammenhang ist auch Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2011/70/Euratom zu sehen, wonach bestimmte Staaten, darunter jedoch nicht Österreich, von der Pflicht zur Umsetzung dieser Richtlinie hinsichtlich abgebrannter Brennelemente entbunden sind, da sie offensichtlich auf dem Gebiet der Kernbrennstoffe überhaupt nicht tätig sind. Als Ausnahmeregelung zur Umsetzungspflicht ist die genannte Bestimmung eng auszulegen. Dies würde für jene Staaten, die auf dem Gebiet der Kernbrennstoffe in welcher Form auch immer grundsätzlich tätig sind, bedeuten, dass sie eine Umsetzungsverpflichtung hinsichtlich abgebrannter Brennelemente trifft und zwar unabhängig davon, ob allfällige Abfallentsorgungsvereinbarungen mit Lieferanten von Brennelementen bestehen. Weiters sieht die Richtlinie 2011/70/Euratom keine mit Art. 15 Abs. 2 vergleichbare Regelung hinsichtlich der Entsorgung von hoch radioaktiven Abfällen vor. Daher trifft grundsätzlich alle Mitgliedstaaten diesbezüglich eine Umsetzungsverpflichtung und zwar unabhängig davon, ob derartige Abfälle im jeweiligen Mitgliedstaat überhaupt anfallen oder nicht.

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 17. August 2015

Für den Bundesminister:
i.V.. Bühler
(elektronisch gefertigt)